

## Anwaltshaftung: Zur Warn- und Hinweispflicht eines Rechtsanwalts außerhalb des ihm erteilten Mandats

In seinem Urteil vom 21.06.2018 hat sich der BGH zu der in der Praxis häufig relevant werdenden Frage des Pflichtenumfangs des Rechtsanwalts bei einem gegenständlich beschränkten Mandat geäußert: Umfassend muss der Rechtsanwalt über die erforderlichen Kenntnisse verfügen, die für die sachgerechte Bearbeitung des konkret zu umreißenden Mandats erforderlich sind. Außerhalb des eigentlichen Mandatsgegenstandes hingegen ist der Rechtsanwalt seinem Mandanten gegenüber nur unter bestimmten Voraussetzungen zu Hinweisen und Warnungen verpflichtet.

BGH, Urteil vom 21.06.2018 – IX ZR 80/17

**Emil Brodski**, RA und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, SLB  
Klopper Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, München  
Kontakt: [autor@der-betrieb.de](mailto:autor@der-betrieb.de)

### I. Sachverhalt

Die beklagte Rechtsanwältin war von einer Sparkassenangestellten damit beauftragt worden, gegen die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) wegen einer abgelehnten Erwerbsunfähigkeitsrente vorzugehen. Auf den von der Rechtsanwältin erhobenen Widerspruch bewilligte die DRV eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Jedoch hat die Rechtsanwältin ihre Mandantin nicht darüber aufgeklärt, dass sie nach § 33 Abs. 3 TVöD-S innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Rentenbescheides bei ihrer Arbeitgeberin einen schriftlichen Antrag auf Weiterbeschäftigung stellen muss. Wegen des unterbliebenen Weiterbeschäftigungsantrags lehnte es die Sparkasse ab, ihrer Angestellten einen Teilzeitarbeitsplatz anzubieten. Die Mandantin verklagte wegen der nicht erfolgten Aufklärung die Rechtsanwältin auf Schadensersatz und verlangte außerdem die Feststellung ihrer Einstandspflicht für alle künftigen Verdienstauffälle. Die Klage blieb in erster Instanz erfolglos. Auf die Berufung der Klägerin hat das OLG Celle eine Pflichtverletzung der Beklagten bejaht und das Ersturteil teilweise aufgehoben. Der BGH hat das Berufungsurteil aufgehoben, soweit zum Nachteil der beklagten Rechtsanwältin erkannt worden ist, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

### II. Kernaussagen der Entscheidung

- Die Klägerin hatte die Beklagte nur mit der Wahrnehmung ihrer Interessen gegenüber der DRV beauftragt. Die Frist des § 33 Abs. 3 TVöD, deren Versäumung die Klägerin der Beklagten angelastet hat, betraf jedoch nicht den Rentenanspruch der Klägerin. Sie regelte vielmehr die Wahrung der Rechte eines teilweise erwerbsgeminderten Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber. Da die Klägerin die Beklagte nicht mit der Wahrung ihrer Rechte gegenüber ihrer Arbeitgeberin beauftragt hatte, kam eine Haftung der Rechtsanwältin nur noch wegen einer etwaigen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten aus dem gegenständlich beschränkten Anwaltsvertrag in Betracht.

- Warn- und Hinweispflichten des Rechtsanwalts entstehen im gegenständlich beschränkten Mandat dann, wenn dem Anwalt die dem Mandanten drohenden Gefahren bekannt oder für ihn offenkundig sind oder sich bei ordnungsgemäßer Bearbeitung des Mandats aufdrängen; Voraussetzung ist weiter, dass der Anwalt Grund zur Annahme hat, dass sein Auftraggeber sich der Gefahren nicht bewusst ist.
- Der BGH hat die Sache an das OLG Celle zurückverwiesen, damit das Berufungsgericht klärt, ob die Rechtsanwältin die Vorschrift des § 33 Abs. 3 TVöD-S und die tatsächliche Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit im vorliegenden Fall gekannt hat. Der BGH hat gleichsam deutlich gemacht, dass sich der Beklagten die Rspr. des BAG zum Erfordernis des schriftlichen Weiterbeschäftigungsantrags nicht aufdrängen musste. Auch gehört dieses tarifvertragliche Erfordernis nicht zum juristischen Allgemeinwissen jedes Anwalts. Der Rechtsanwalt, so der BGH, muss nur über diejenigen Rechtskenntnisse verfügen, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung seines jeweiligen Mandats erforderlich sind. Kenntnisse, die für die Beratung nicht erforderlich sind, die für den Mandanten gleichwohl nützlich sein könnten, braucht der Anwalt nicht zu haben.

### III. Praxishinweise

Zu unterscheiden sind zwei Pflichtenkreise: Beim eigentlichen Mandatsgegenstand muss der Rechtsanwalt über sämtliche Rechtskenntnisse verfügen, die für eine sachgerechte Bearbeitung des Falles notwendig sind. Erforderlichenfalls, so der BGH ausdrücklich, muss er sich auch in eine Spezialmaterie einarbeiten. Es steht dem Anwalt ja schließlich frei, einen Auftrag abzulehnen, wenn er sich nicht zutraut, ihn sachgerecht auszuführen, und der Mandant kann sich dann einen anderen Anwalt suchen. Lässt der Anwalt sich hingegen auf ein Mandat ein, kann der Auftraggeber darauf vertrauen, dass sein Anwalt umfassend über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Nachsichtiger ist der BGH, wie dargestellt, wenn es um Hinweis- und Warnpflichten außerhalb des eigentlichen Mandatsgegenstandes geht. Insoweit kommt es darauf an, ob die Gefahren für einen durchschnittlichen Berater auf den ersten Blick ersichtlich sind. Erhöhte Vorsicht ist an dieser Stelle jedoch geboten, wenn es sich bei dem Anwalt um einen Spezialisten handelt. In seiner Entscheidung vom 07.12.2017 (IX ZR 25/17, DB 2018 S. 440), hat der BGH im Zusammenhang mit der Haftung eines Steuerberaters deutlich gemacht, dass der entlastende Hinweis auf den Wissensstand eines durchschnittlichen (s.o.) Beraters dann nicht verfangt, wenn der Mandant den Berater wegen seiner Spezialkenntnisse ausgesucht hat. In derartigen Fällen wird man davon ausgehen müssen, dass der Pflichtenkreis des besonders qualifizierten Beraters außerhalb des eigentlichen Mandatsgegenstandes dadurch definiert wird, ob man von einem Spezialisten das Erkennen der konkreten Gefahr und entsprechende Hinweise für den Auftraggeber hätte erwarten dürfen.

### Redaktioneller Hinweis:

Volltext-Entscheidung online unter RS1276271.